

Verfahrensgang

AG Stuttgart, Beschl. vom 26.03.2024 – 21 F 341/24

OLG Stuttgart, Beschl. vom 23.05.2024 – 17 UF 71/24, [IPRspr 2024-59](#)

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Kindesentführung

Kindschaftsrecht → Sorgerecht, Vormundschaft

Leitsatz

Der Rückführung eines von einem Elternteil nach Deutschland entführten minderjährigen Kindes nach Israel nach den Bestimmungen des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ) steht in Bezug auf die derzeitige Sicherheitslage in Israel die Vorschrift des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ nicht entgegen.

Rechtsnormen

EMRK **Art. 8**

FamFG **§ 26**; FamFG **§ 84**

HKÜ **Art. 3**; HKÜ **Art. 12**; HKÜ **Art. 13**; HKÜ **Art. 26**

IntFamRVG **§ 14**

Sachverhalt

Der Antragsteller, griechischer Staatsangehöriger, und die Antragsgegnerin, deutsche Staatsangehörige, haben am2019 in L., Deutschland, die Ehe miteinander geschlossen. Im Oktober bzw. November 2020 zogen sie nach H., Israel, da der Antragsteller dort einen Lehrauftrag an der ... Hochschule bekam. Auch die Antragsgegnerin war, jedenfalls von Mai 2021 bis Februar 2023, in Israel berufstätig. Am2023 wurde in H. die gemeinsame Tochter M. geboren, die die griechische Staatsangehörigkeit besitzt. Am xx.xx.2024 begab sich die Mutter ohne Kenntnis des Antragstellers zum Flughafen und flog mit der gemeinsamen Tochter nach Deutschland. Am xx.xx.2024 stellte der Antragsteller bei der Zentralen Behörde in Israel einen Rückführungsantrag nach dem HKÜ.

Am 21.02.2024 ging der durch seine Verfahrensbevollmächtigte eingereichte Rückführungsantrag des Antragstellers beim Amtsgericht - Familiengericht - Stuttgart ein. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 26.03.2024 dem Antrag stattgegeben. Gegen diesen Beschluss wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Beschwerde vom 16.04.2024.

Aus den Entscheidungsgründen:

(Randnummern der IPRspr-Redaktion)

[1] II.

[2] Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

[3] 1. ... 2.

[4] Die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Rückführungsanordnung liegen vor.

[5] a) Nach Art. 12 Abs. 1 HKÜ ordnet das Gericht, sofern der Antrag auf Rückführung des Kindes binnen eines Jahres bei Gericht eingereicht wurde, was hier zweifelsfrei der Fall ist (Verbringen des Kindes nach Deutschland: 06.02.2024, Eingang des Rückführungsantrags beim Amtsgericht: 21.02.2024), die sofortige Rückführung des Kindes an, wenn das Kind widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbracht oder dort zurückgehalten wurde.

[6] Ein Verbringen eines Kindes in einen anderen Vertragsstaat im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn eine jedenfalls nicht allein sorgeberechtigte Person, etwa ein Elternteil, das Kind gegen den Willen

des anderen Elternteils aus dem Vertragsstaat, in dem das Kind seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einen anderen Vertragsstaat bringt (Hausmann, IntEuFamR, 3. A., U Rn. 122).

[7] Widerrechtlich ist das Verbringen, wenn dadurch das dem antragstellenden Elternteil zustehende und tatsächlich ausgeübte (Mit-)Sorgerecht verletzt wird (Art. 3 Satz 1 HKÜ; Hausmann, U Rn. 113 ff.).

[8] b) Im vorliegenden Fall hat die Antragsgegnerin, was von ihr eingeräumt wird, das Kind M. am 06.02.2024 von Israel nach Deutschland gebracht. Der Antragsteller hatte von dieser Ausreise der Antragsgegnerin mit dem gemeinsamen Kind zunächst keine Kenntnis und hat, was ebenfalls unstreitig ist, dem Verbringen von M. nach Deutschland nicht zugestimmt.

[9] Die Frage, wem das Sorgerecht zusteht, richtet sich nach dem Recht des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor der Entführung, vorliegend also des Staates Israel.

[10] Wie das Amtsgericht in seinem Beschluss zutreffend ausgeführt hat und zwischen den Beteiligten auch nicht im Streit ist, steht die elterliche Sorge nach dem Recht des Staates Israel beiden Eltern gemeinsam zu. Im Gesetz über die Rechtsfähigkeit und die Vormundschaft, Nr. 5722-1962, (Text bei Henrich/Dutta/ Ebert, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, begründet von Bergmann, fortgeführt von Ferid; Länderteil Israel, S. 86 ff.) ist geregelt, dass beide Eltern die natürlichen Betreuer ihrer minderjährigen Kinder sind (Ziff. 14) und dass die gesetzliche Obhut der Eltern die Pflicht und das Recht umfasst, für die Belange des minderjährigen Kindes zu sorgen, einschließlich des Rechts zur Bestimmung seines Aufenthaltsorts (Ziff. 15). Darüber hinaus bestimmt Ziff. 18 (a) dieses Gesetzes, dass die Eltern in allen Angelegenheiten, die der gesetzlichen Obhut unterfallen, im gegenseitigen Einverständnis zu handeln haben.

[11] Der Antragsteller hat sein (Mit-)Sorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens des Kindes nach Deutschland auch tatsächlich ausgeübt (Art. 3 Satz 1 lit. b) HKÜ). Dies ist unabhängig davon, ob die Eltern zum Zeitpunkt des Verbringens bereits in getrennten Wohnungen oder noch zusammen gewohnt haben. An das Erfordernis der Ausübung des Sorgerechts sind nach allgemeiner Ansicht keine hohen Anforderungen zu stellen (vgl. Hausmann, U Rn. 139). Ausreichend ist das Aufrechterhalten eines Mindestmaßes an Kontakt zu dem Kind (vgl. Hausmann a.a.O. m.w.N.). Vorliegend ist zwischen den Beteiligten unstreitig, dass sie bis zuletzt vor der Ausreise in regem Kontakt miteinander standen, sich häufig gesehen haben und der Antragsteller auch Zeit mit M. verbracht und sie teilweise betreut hat ...

[12] c) Die Rechtsfolge des Art. 12 HKÜ besteht in der Verpflichtung zur Rückführung des Kindes in den Staat seines - vor der Entführung bestehenden und i.d.R. fortdauernden - gewöhnlichen Aufenthalts (Hausmann, U Rn. 211), nicht in einer Verpflichtung zur Rückkehr gerade zu dem anderen Elternteil (Erb-Klünemann a.a.O. Ziff. 4, OLG Düsseldorf, B. v. 23.12.2016 - 1 UF 169/16 ([IPRspr 2016-174](#)), juris, Rn. 16; vgl. hierzu auch Senat, B. v. 27.12.2021 - 17 UF 282/21 ([IPRspr 2021-69](#)), juris, Rn. 68) oder an den früheren Wohnort. Dies ermöglicht dem verpflichteten Elternteil im Fall der Rückkehr mit dem Kind die Wahl eines Aufenthaltsorts in diesem Staat, in dem der Aufenthalt mit geringstmöglichen Nachteilen verbunden ist.

[13] 3.

[14] Die Voraussetzungen des Art. 13 HKÜ für ein Absehen von einer Rückführung des Kindes nach Israel liegen nicht vor.

[15] a) Dass der Antragsteller dem Verbringen von M. nach Deutschland zugestimmt oder dass er das Verbringen nachträglich genehmigt hätte (Art. 13 Abs. 1 lit. a) HKÜ) ist nicht festzustellen und wird von der Antragsgegnerin auch nicht behauptet. Sie hat M. gerade deshalb heimlich, also ohne Kenntnis des Antragstellers, nach Deutschland gebracht, da sie sich sicher war, dass er seine Zustimmung nicht erteilen würde.

[16] b) Das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ kann nicht festgestellt werden.

[17] aa) Nach Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ ist das Gericht des ersuchten Staates nicht verpflichtet, die Rückgabe des Kindes anzuordnen, wenn die Person, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt,

nachweist, dass die Rückgabe mit der schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist oder das Kind auf andere Weise in eine unzumutbare Lage bringt.

[18] Diese Bestimmung ist nach allgemeiner Ansicht unter Berücksichtigung des Zwecks des HKÜ, eine zügige Sorgerechtsentscheidung durch die Gerichte des Staates zu ermöglichen, in dem sich das Kind vor der Entführung mit dem Willen aller Sorgeberechtigter gewöhnlich aufgehalten hat, restriktiv auszulegen (Hausmann, U Rn. 233 m.w.N.). Erforderlich ist daher eine über die mit jeder Rückführung verbundenen Belastungen hinausgehende, besonders schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls (Hausmann U Rn. 234 m.w.N.). Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Senats (vgl. etwa Senat, IPRspr 2015, 279 ff.).

[19] Nach Art. 13 Abs. 1 HKÜ trägt der Elternteil, der einer Verpflichtung zur Rückführung des Kindes entgegentritt, die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen dieser Bestimmung; insoweit gilt der Amtsermittlungsgrundsatz (§ 26 FamFG) nicht (Hausmann, U Rn. 221; Senat, NZFam 2019, 121 ff. [\(IPRspr 2018-172\)](#)). Gelingt der erforderliche Nachweis nicht, so ist, worauf das Amtsgericht zutreffend hingewiesen hat, die Rückgabe anzuordnen, auch wenn Zweifel verbleiben sollten (Hausmann, U Rn. 221 m.w.N.).

[20] bb) Dass sich aus der derzeitigen Sicherheitslage in Israel eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für M. ergeben würde, kann unter Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast der Antragsgegnerin nicht festgestellt werden.

[21] aaa) Es ist in Rechtsprechung und Literatur grundsätzlich anerkannt, dass die Voraussetzungen der Härteklausele vorliegen können, wenn das Kind in ein Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet zurückgeführt werden soll und dort eine konkrete Gefahr für das Kind besteht. Erforderlich ist hierbei eine „besonders erhebliche, ganz konkrete und aktuelle“ Gefahr (MüKoBGB/Heiderhoff, 9. A., HKÜ Art. 13, Rn. 24 „st.Rspr. des BVerfG“; MüKoFamFG/Botthof, 3. A., HKÜ Art. 13 Rn. 19; OLG Hamm, FamRZ 1999, 948 f. Rn. 6 „besonders erheblich, konkret und aktuell“ (IPRspr. 1998 Nr. 109)). Auch dies entspricht der Rechtsprechung des Senats (vgl. Senat, FamRZ 2023, 139 ff. Rn. 37 - Ukraine [\(IPRspr 2022-53\)](#)). Die in dem Herkunftsstaat herrschenden generellen Lebensbedingungen gehören zum allgemeinen Lebensrisiko, das in der Regel hinzunehmen sein wird (OLG Rostock, FamRZ 2002, 46 ff. (IPRspr. 2001 Nr. 97); MüKoBGB/Heiderhoff, a.a.O.).

[22] Das BVerfG hat zu den Anforderungen an eine schwerwiegende Gefahr i.S.d. Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ ausgeführt (FamRZ 1999, 85 ff. Rn. 67 (IPRspr. 1988 Nr. 108b); Hervorhebung durch den Senat):

[23] Die restriktive Anwendung der Ausnahmeklauseln durch die Fachgerichte ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Zwecke, die Lebensbedingungen für das Kind zu verstetigen, eine sachnahe Sorgerechtsentscheidung am ursprünglichen Aufenthaltsort sicherzustellen und Kindesentführungen allgemein entgegenzuwirken, weisen die Anordnung der sofortigen Rückführung grundsätzlich als zumutbar aus. Deswegen rechtfertigt nicht schon jede Härte die Anwendung der Ausnahmeklausel; vielmehr stehen nur ungewöhnlich schwerwiegende Beeinträchtigungen des Kindeswohls, die sich als besonders erheblich, konkret und aktuell darstellen, einer Rückführung entgegen ...

[24] Dass Israel in der Vergangenheit oftmals als hinreichend sicher angesehen wurde und daher ein auf die Sicherheitslage gestützter Härtegrund verneint wurde (vgl. MüKoBGB/Heiderhoff, a.a.O.; MüKoFamFG/Botthof, HKÜ Art. 13 Rn. 23 „überwiegend als sicher eingestuft“; OLG Zweibrücken, B. v. 02.10.2003 - 6 UF 107/03, juris; Praxisleitfaden zum Haager Übereinkommen vom 25.10.1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, Teil VI, Art. 13 Abs. 1 lit. b), veröffentlicht von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Ständiges Büro, S. 42 FN 88 m.w.N. betr. Israel) kann vorliegend nicht den Ausschlag geben, da für die Frage, ob eine aktuelle Gefährdung besteht, auf die derzeitige Situation abzustellen ist.

[25] bbb) Für die Bewertung der derzeitigen Sicherheitslage in Israel unter dem Aspekt einer Gefährdung für das Kind sind hier unter Zugrundelegung des Vorbringens der Beteiligten und allgemeinkundiger Erkenntnisse folgende Umstände zu berücksichtigen: ...

[26] Nach dem Angriff der Terrororganisation Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 dauern die intensiven militärischen Operationen im Gazastreifen an. Der Beschuss durch Raketen aus Gaza auf alle Teile Israels einschließlich Tel Aviv und Jerusalem, aus jemenitischem Gebiet in Richtung auf die südliche Küste Israels und aus dem Libanon auf den Norden Israels hält weiterhin an und die Lage bleibt hoch volatil. Eine Ausweitung des Konflikts kann nicht ausgeschlossen werden. Ortschaften im Umfeld des Gazastreifens sowie entlang der Grenze zum Libanon wurden durch die israelische Armee evakuiert.

[27] Jedoch ist anerkannt, dass eine Reisewarnung für sich genommen noch nicht stets zur Annahme einer schwerwiegenden Gefahr i.S.d. Art. 13 HKÜ bei einer Rückführung eines Kindes in das betreffende Land führen muss. Hiervon ist auch das Amtsgericht in zutreffender Weise ausgegangen. Vielmehr hat für die Gefahrenprognose eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, in die auch weitere Gesichtspunkte einzubeziehen sind (Senat, FamRZ 2023, 139 ff. ([IPRspr 2022-53](#))).

[28] Der mit Geiselnahmen verbundene Anschlag der Terrororganisation Hamas vom 07.10.2023 kann für eine Bewertung der Sicherheits- und Gefahrenlage in Israel inzwischen nicht mehr als ausschlaggebender Gesichtspunkt herangezogen werden. Der Angriff ging vom Gazastreifen aus. Die Wiederholung eines derartigen Vorgangs in der Zukunft erscheint bei realistischer Betrachtung nicht mehr möglich, da die israelische Armee durch Militäroperationen im Gazastreifen entsprechende Handlungsmöglichkeiten der Terrororganisation Hamas zumindest sehr stark eingeschränkt haben dürfte ...

[29] Der Senat verkennt nicht, dass derzeit, was allgemein zugänglichen Medienberichten entnommen werden kann, weiterhin Angriffe, auch mit einzelnen Raketen, auf israelisches Gebiet sowie Anschläge, etwa Selbstmordanschläge und Sprengstoffexplosionen, in Israel verübt werden. Soweit diese das subjektive Sicherheitsgefühl der in Israel lebenden Personen beeinträchtigen und zu einer erhöhten Wachsamkeit im Alltag sowie zu Vorsichtsmaßnahmen, auch solchen, die von öffentlichen Stellen ausgehen, Anlass geben, ist dies im vorliegenden Zusammenhang der Prüfung einer objektiven Gefährdung für das zurückzuführende Kind zwar nicht völlig unbedeutend, aber letztlich nicht ausschlaggebend; das Erfordernis erhöhter Wachsamkeit und von Vorsichtsmaßnahmen stellt selbst noch keine konkrete Gefährdung und auch keinen hinreichenden Nachweis einer solchen dar. Auch eine gegenüber dem Zufluchtsstaat, vorliegend Deutschland, erhöhte Gefahr von Terroranschlägen reicht zur Begründung einer „schwerwiegenden Gefahr“ i.S.d. Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ nicht aus (MüKoBGB/Heiderhoff, a.a.O.). Bei der Prüfung der Frage, ob die maßgebliche Gefährdungsschwelle im vorliegenden Fall erreicht ist, kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Sicherheitslage im Staat Israel schon seit langer Zeit angespannt ist (OLG Zweibrücken, B. v. 02.10.2003 - 6 UF 107/03, juris, Rn. 23) und dass beide Elternteile im Jahr 2020 das Risiko, in Israel zu leben, als vertretbar angesehen und sich für einen Aufenthalt dort entschieden haben. Die vorgenannten einzelnen Anschläge müssen als punktuelle Vorkommnisse und kriminelle Handlungen einzelner Personen angesehen werden. Dies führt zu der Bewertung, dass es sich dabei nicht um eine konkrete, sondern lediglich um eine abstrakte Gefahr handelt.

[30] ccc) Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände gelangt der Senat zu der Einschätzung, dass im Fall einer Rückführung von M. nach Israel das Vorliegen einer konkreten Gefährdung, wie sie für Art. 13 Abs. 1 lit. b) HKÜ erforderlich ist, nicht festzustellen ist.

[31] ddd) Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Situation in der Ukraine, die Gegenstand der - von der Antragsgegnerseite in Bezug genommenen - Senatsentscheidung vom 13.10.2022 (FamRZ 2023, 139 ff. ([IPRspr 2022-53](#))) war, mit der Sicherheitslage in Israel, auch nach den Anschlägen der Hamas vom 07.10.2023 und den israelischen Reaktionen darauf, unter dem Aspekt der Gefährdung für einzelne in dem Land lebende Zivilpersonen, wie einem zurückgeführten Kind, nicht zu vergleichen ist ...

[32] cc) Dass sich im Fall der Rückführung nach Israel aus der Möglichkeit einer Trennung von der Antragsgegnerin eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für M. ergeben würde oder das Kind aus diesem Grund in eine „unzumutbare Lage“ geraten würde, kann unter Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast der Antragsgegnerin ebenfalls nicht festgestellt werden.

[33] Die Trennung eines Kindes von dem entführenden Elternteil, der es bislang zumindest überwiegend betreut hat, kann ausnahmsweise eine Gefährdung des Kindeswohls zur Folge haben (Hausmann, U Rn. 243 m.w.N.). Es ist jedoch anerkannt, dass der Elternteil, der auf Rückführung des Kindes in Anspruch genommen wird, sich zur Abwehr eines solchen Antrags nicht auf eine durch die Trennung des Kindes von ihm als Hauptbezugsperson verbundene Gefährdung berufen kann, wenn es ihm zuzumuten ist, mit dem Kind in den Herkunftsstaat zurückzukehren (h.M., ebenso Hausmann, U Rn. 244 m.z.w.N.; Senat, B. v. 27.12.2021 - 17 UF 282/21 ([IPRspr 2021-69](#)), juris, Rn. 49; Senat, B. v. 27.11.2020 - 17 UF 205/20 ([IPRspr 2020-187](#)), juris, Rn 55; Senat, B. v. 14.09.2018 - 17 UF 146/18 ([IPRspr 2018-172](#)); OLG Köln, NJW 2024, 296 f. Rn. 26 ([IPRspr 2023-259](#))).

[34] Im vorliegenden Fall ist M. als einjähriges Kleinkind zweifelsfrei auf die Mutter, die sie derzeit betreut, angewiesen. Dies gilt unabhängig davon, ob M. tatsächlich noch gestillt wird oder nicht, und ergibt sich in der Sache auch aus den Berichten des Jugendamts R. sowie von Frau H. als Verfahrensbeistand.

[35] Zur Begründung einer Unzumutbarkeit ihrer eigenen Rückkehr nach Israel verweist die Antragsgegnerin insbesondere auf ihren eigenen, aus ihrer Sicht ungesicherten ausländerrechtlichen Status in Israel und ihre befürchtete Wohnungslosigkeit und schlechte wirtschaftliche Lage in Israel.

[36] Jedoch ergibt sich aus der ausländerrechtlichen Situation der Antragsgegnerin weder die Unmöglichkeit noch eine Unzumutbarkeit ihrer Rückkehr nach Israel ...

[37] Deutsche Staatsangehörige, die nach dem 1. Januar 1928 geboren sind, benötigen bis zu einem Aufenthalt von drei Monaten kein Visum.

[38] Die Antragsgegnerin erfüllt diese Voraussetzungen. Die Zeit von drei Monaten reicht aus Sicht des Senats aus, um eine vorläufige Regelung der Aufenthalts- und Sorgerechtsfrage betreffend M. herbeizuführen, jedenfalls steht das Gegenteil nicht fest. Auch sind keine zur Unzumutbarkeit einer vorübergehenden Rückkehr der Antragsgegnerin führenden Nachteile für den Fall vorgetragen oder ersichtlich, dass ein diesen Zeitraum von drei Monaten geringfügig überschreitender Aufenthalt in Israel zwingend erforderlich sein sollte.

[39] In dieser Zeit von drei Monaten kann die Antragsgegnerin zugleich auch ein (Touristen-)Visum bzw. eine Verlängerung des bisherigen Arbeitsvisums für einen längeren Zeitraum für sich und das Kind beantragen. Sollte sie sich diesbezüglich verweigern und insbesondere die hierfür etwa erforderlichen Erklärungen nicht abgeben, könnte sie hieraus jedenfalls keinen Härtegrund i.S.d. Art. 13 HKÜ herleiten (vgl. auch Senat, FamRZ 2002, 1138 ff. Rn. 24 (IPRspr. 2001 Nr. 101)). Dass die Antragsgegnerin, wovon sie offenbar ausgeht, trotz hinreichender Mitwirkung in Israel keine Aufenthaltsberechtigung, gleich welcher Art, erlangen könnte, ist unter Berücksichtigung ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht festzustellen. In der von der Antragstellerseite im Beschwerdeverfahren vorgelegten rechtlichen Stellungnahme des israelischen Rechtsanwalts Z., wird u.a. ausgeführt, dass „die minderjährigen Kinder des Vaters und die Ehefrau mit ihm in Israel leben dürfen, entweder auf der Stufe eines Visums vom Typ B1 oder auf der Stufe eines Visums vom Typ A5“. Eine Zustimmung der Mutter hierfür sei nicht erforderlich. Das aktuelle Visum des Vaters sei bis 01.09.2025 gültig.

[40] Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin selbst nicht ausschließt, dass sie für M., die nicht die deutsche, sondern die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, ein Touristenvisum erhalten kann (Beschwerdebegründung S. 12 unten). Dafür, dass dies ausgeschlossen wäre, sind auch keine konkreten Tatsachen ersichtlich. Aus Sicht des Senats kann davon ausgegangen werden, dass der Staat Israel, der dem HKÜ beigetreten ist, auf ein entsprechendes Ersuchen eines Elternteils auch die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen auf Dauer rechtmäßigen Aufenthalt des zurückzuführenden Kindes auf seinem Staatsgebiet schaffen wird.

[41] Soweit die Antragsgegnerin in der Beschwerdeschrift vorbringt, dass sie in Israel keinen Wohnungsmietvertrag unterzeichnen und keine legale Arbeit finden könne, sind dies allgemeine Behauptungen oder Befürchtungen, für die ebenfalls keine konkreten Tatsachengrundlagen ersichtlich sind.

[42] Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Senat bereits wiederholt ausgesprochen hat, dass zu erwartende wirtschaftliche oder finanzielle Probleme oder Nachteile des entführenden Elternteils die Unzumutbarkeit einer Rückkehr nicht begründen können (Senat, B. v. 27.12.2021 – 17 UF 282/21 ([IPRspr 2021-69](#)), juris, Rn. 62 f.; Senat, B. v. 27.11.2020 – 17 UF 205/20 ([IPRspr 2020-187](#)), juris, Rn 58 m.w.N.; vgl. auch Erb-Klünemann, FamRB 2018, 327 ff. m.w.N.).

[43] Im Übrigen ist der Senat bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände, insbesondere der Äußerungen der Antragsgegnerin im vorliegenden Verfahren, auch denjenigen gegenüber Frau H. als Verfahrensbeistand, wie sie in deren Bericht vom 06.05.2024 (S. 2, 3. Absatz) wiedergegeben sind, des Umstands, dass sie damit rechnen muss, dass im Fall einer Vollstreckung der Rückführungsanordnung das Kind in Deutschland zum Zweck der Rückführung an den Vater übergeben wird, und ihres aus ihrem Vortrag hervorgehenden Verantwortungsbewusstseins als Mutter, davon überzeugt, dass sie M. nach Israel begleiten wird.

[44] c) Ein Fall des Art. 13 Abs. 2 HKÜ liegt ebenfalls nicht vor, da M. erst ein Jahr alt ist und zum Verfahrensgegenstand noch keinen Willen äußern kann.

[45] 4.

[46] Die vom Amtsgericht getroffene Rückführungsanordnung ist mit Art. 8 EMRK vereinbar. Diese Vorschrift ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Lichte des HKÜ auszulegen (EGMR, Entscheidung vom 11.12.2006 – Nr. 41092/06, juris). Dass das Ziel des HKÜ, das Kind vor einem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten zu schützen, im Fall der Rückführung Härten für den Elternteil und das Kind mit sich bringt, wird vom EGMR akzeptiert. Der Senat hat die hierzu durch den EGMR aufgestellten Grundsätze beachtet. Insbesondere wurde die Entscheidung für die Rückführung unter eingehender Würdigung der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls getroffen.

[47] 5. ... III. ... IV.

[48] Die Kostenentscheidung des angefochtenen Beschlusses ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

[49] Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens folgt aus Art. 26 Abs. 4 HKÜ sowie § 84 FamFG i.V.m. § 14 IntFamRVG. Die Kostentragungspflicht der Antragsgegnerin im Beschwerdeverfahren ist bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände angezeigt i.S.d. Art. 26 Abs. 4 HKÜ. Auch besteht im vorliegenden Fall kein Anlass von dem Grundsatz des § 84 FamFG („soll“) abzuweichen, dass der Beteiligte die Kosten eines ohne Erfolg bleibenden Rechtsmittels trägt, der es eingelegt hat.

[50] V. ...

Fundstellen

Bericht

FamRB, 2024, 331

LS und Gründe

FamRZ, 2024, 1226

MDR, 2024, 1187

NJW, 2024, 2258

NZFam, 2024, 812, mit Anm. *Erb-Klünemann*

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-59>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).